

## **Arbeitskreis Bekennender Christen in Bayern (ABC)**

Stellungnahme vom 30.10.2023

### **Zur Stellungnahme des Rates der EKD zur Diskussion um § 218**

Am 10. Oktober hat der Rat der EKD eine Stellungnahme vorgelegt zur Frage, „ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist“. Darin bemüht sich der Rat der EKD, das Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu stärken und es in ein angemessenes Verhältnis zur „Perspektive der Frau und ihrer reproduktiven Rechte“ zu setzen.

Es ist zu begrüßen, dass der Rat der EKD mehrfach betont, welch hohes Gut das Lebensrecht eines ungeborenen Kindes darstellt. Auch der klare Hinweis darauf, dass eine Schwangerschaft nicht nur die Mutter – und vielleicht noch den Vater – betrifft, sondern die Gesellschaft als Ganze, ist sehr berechtigt.

Darüber hinaus befremdet aber vieles an der Stellungnahme des Rates der EKD:

Das hohe Gut des Rechts auf Leben wird zwar mehrfach wortreich betont – aber letztlich doch zugunsten der „reproduktiven Rechte“ der Frau (zumindest in der Anfangsphase der Schwangerschaft) zurückgestellt. Die EKD kann sich – unter Beibehaltung einer Beratungspflicht – eine Fristenlösung vorstellen, bei der ein Schwangerschaftsabbruch z.B. bis zur 12. Woche nicht mehr mit dem Strafrecht bewehrt ist.

Es stellt sich die Frage: Kann das Selbstbestimmungsrecht der Frau (beschönigend als „reproduktives Recht“ der Frau bezeichnet) tatsächlich auf die gleiche Ebene gestellt werden wie das Lebensrecht eines ungeborenen Kindes? Hat ein ungeborenes Kind tatsächlich erst ab einer bestimmten Entwicklungsstufe ein Lebensrecht, das unbedingt zu wahren ist?

Biblische Aussagen wie Psalm 139, 13-16 (*Denn du hast meine Nieren bereitet und hast mich gebildet im Mutterleibe ... Deine Augen sahen mich, als ich noch nicht bereitet war, und alle Tage waren in dein Buch geschrieben, die noch werden sollten und von denen keiner da war*), beschreiben das Geschenk des Lebens durch Gott und den Willen des Schöpfers, Leben von Beginn an zu bewahren.

Die Stellungnahme des Rates der EKD ist ein Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs, der ohne jegliche theologische Grundlage auskommt. Der Rat der EKD argumentiert zwar sehr differenziert und auf hohem Niveau – allerdings nur unter Zugrundelegung sowohl rechtlicher Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes als auch humanwissenschaftlicher Erkenntnisse und derzeitiger gesellschaftlicher Entwicklungen. Die Aussagen der Heiligen Schrift (insbesondere das 5. Gebot *Du sollst nicht töten*) werden nicht einmal am Rande

erwähnt. Sie scheinen für die Stellungnahme schlichtweg keine Rolle zu spielen. Dabei muss immer wieder daran erinnert werden: Menschliches Leben ist von Anfang an zu schützen; jede Abtreibung bedeutet die Tötung eines Menschen.

Eine kirchliche Stellungnahme, die in den gesellschaftlichen Diskurs keine theologischen Erwägungen und keine erkennbar auf christlicher Ethik basierenden Argumente einbringt, ist verzichtbar. Sie untergräbt den Auftrag der Kirche und trägt dazu bei, dass Kirche (und ihre Diakonie) ihre gesellschaftliche Kraft und Bedeutung verlieren.

Fazit: Die Stellungnahme des Rates der EKD enttäuscht und erschüttert. Es wird in ihr das Bemühen deutlich, die Problematik einer Abtreibung aus verschiedenen Blickwinkeln möglichst differenziert zu betrachten. Letztlich aber redet der Rat der EKD denen das Wort, die Abtreibung als „Menschenrecht“ erachten und eine Abschaffung des § 218 fordern. Eine geistliche Orientierung, ein Fragen nach dem Willen Gottes findet nicht statt. Solches scheint – *horribile dictu* – für den Rat der EKD verzichtbar zu sein.

Pfarrerin Ingrid Braun (Weiltingen), 3. Vors. für den ABC Bayern